

Satzung der Sektion Darmstadt-Starkenbourg des Deutschen Alpenvereins e. V.

Sitz Darmstadt

Hervorgegangen im Jahr 2006/'07 aus der
Sektion Darmstadt des DAV
(gegründet 1870 als Sektion Darmstadt des DOeAV) und der
Sektion Starkenbourg-Darmstadt des DAV
(gegründet 1884 als Sektion Starkenbourg des DOeAV)



Deutscher Alpenverein Darmstadt-Starkenbourg

Amtsgericht Darmstadt
Registernummer: VR 1081

Stand: 22.03.2024

ALLGEMEINES	3
§ 1 NAME UND SITZ	3
§ 2 VEREINSZWECK	3
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM DEUTSCHEN ALPENVEREIN E.V.	4
§ 5 VEREINSJAHR	4
MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 MITGLIEDERRECHTE UND HAFTUNGSBEGRENZUNG	4
§ 7 MITGLIEDERPFLICHTEN	5
§ 8 EHRENMITGLIEDER UND FÖRDERNDE MITGLIEDER	5
§ 9 AUFNAHME	6
§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 11 AUSTRITT, STREICHUNG	6
§ 12 AUSSCHLUSS	6
§ 13 ABTEILUNGEN, GRUPPEN	7
§ 14 ORGANE	7
VORSTAND	7
§ 15 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL	7
§ 16 VERTRETUNG	7
§ 17 AUFGABEN.....	8
§ 18 GESCHÄFTSORDNUNG.....	8
§ 19 BEIRAT	8
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 20 EINBERUFUNG	8
§ 21 AUFGABEN.....	9
§ 22 GESCHÄFTSORDNUNG.....	9
EHRENRAT, RECHNUNGSPRÜFER/IN, AUFLÖSUNG.....	10
§ 23 EHRENRAT	10
§ 24 RECHNUNGSPRÜFER/IN.....	10
§ 25 AUFLÖSUNG.....	10

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Darmstadt-Starkenburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. - Kurzform: Alpenverein Darmstadt-Starkenburg und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- 2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
- 3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 4) Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische, alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, alpinsportlicher **und** weiterer sportlicher Unternehmungen, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Veranstaltung von Expeditionen;
 - c) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen, Wanderungen, Mountainbiketouren, das Wettkampfklettern, sowie das Klettern an und in künstlichen Kletteranlagen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler, sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
 - i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - k) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;

- l) Pflege der Heimatkunde;
 - m) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - n) Herausgabe von Publikationen;
 - o) Einrichtung einer Bibliothek;
 - p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - q) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter-bzw. Boulderhallen;
- 2) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - a) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - b) Sponsorengelder;
 - c) Werbeeinnahmen;
 - d) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und Kletteranlagen;
 - e) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
 - f) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - e) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen u.ä.).

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

- 1) Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 - d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, welche die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 - e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei
 - f) Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - g) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - h) die Zustimmung des Präsidiums des DAV vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
 - i) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen

benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.

- 2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu nutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
- 4) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 5) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtung oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für welche die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- 6) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- 1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
- 2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- 3) Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
- 4) Bis zum 31. August des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt eines Mitgliedes in die Sektion nach dem 1. September kann der Beitrag reduziert werden.
- 5) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung und Mitgliedskategorie.
- 7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Umlagen und Gebühren an die Sektion zu entrichten.
- 8) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beitrag oder Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber der Sektion für sämtliche mit der Einziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- 9) Bei minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter gesamtschuldnerisch.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den

Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

- 2) Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- 1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
- 2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Streichung;
- d) Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich der Sektion mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 2) Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erklären. Die, vom Mitglied unterschriebene, Kündigung muss per Post oder als gescanntes Dokument (als elektronische Datei), zugestellt werden.
- 3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag, Umlagen oder Gebühren trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- 1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch Vorstand und Beirat.
- 2) Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- 3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Bestand der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§13 Abteilungen, Gruppen

- 1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 2) Für Jugendbergsteiger/**innen**, Junioren/**Juniorinnen** und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- 3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- 4) Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendverordnung übereinstimmt.
- 5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/**der** Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/**der** Schatzmeister/**in**, dem/**der** Schriftführer/**in**, dem/**der** Vertreter/**in** der Sektionsjugend und dem/**der** Ausbildungsreferenten/Ausbildungsreferentin.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte durch die die Sektion in Höhe von mehr als

3.000 EUR verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

§ 17 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- 2) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen oder diesen Beschlussvorlagen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- 5) Die Sektion kann Mitarbeiter/**innen** gegen Vergütung anstellen.
- 6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches in einer folgenden Sitzung vom Vorstand anzunehmen ist.

§ 19 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus höchstens 14 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- 2) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches in einer folgenden Sitzung vom Vorstand anzunehmen ist.
- 3) Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse sind Empfehlungen an den Vorstand. Beschlüsse des Beirates können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Einladung oder Beschlussvorlage diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- 2) Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In

diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - d) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - e) Die Satzung zu ändern;
 - f) Die Sektion aufzulösen;
 - g) Eine Sonderumlage zu beschließen;
 - h) den Haushaltsplan **zu genehmigen** und Änderungen zu beschließen.
 - i) die Aufwandsentschädigung des Vorstandes zu bestätigen.
 - j) eine von der Jugendvollversammlung beschlossenen Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

- 1) Der/Die Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 2) Anträge und Abstimmungen sind wie folgt geregelt:
 - a) Anträge können nur Personen stellen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins sind. Zusätzlich haben die Organe des Vereins Antragsrecht.
 - b) Anträge sind schriftlich bis zum 1.12. des Vorjahres beim Vorstand einzureichen, so dass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
 - c) Ein Antrag enthält den Wortlaut des Antrages und eine Begründung.
 - d) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn dieser weder Satzungs- noch Beitragsänderungen betrifft und mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - e) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
 - f) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
 - g) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
 - b) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
 - d) Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
 - e) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

- f) Für die und –kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/in, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der
- 3) Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n
- 4) Der Ehrenrat ist berufen um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§24 Rechnungsprüfer/in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder von Organen können nicht gewählt werden.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 3) Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- 4) Den Rechnungsprüfern und -prüferinnen ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Auflösung

- 1) Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibenden Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollten die oben angeführten Körperschaften im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des

Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der Österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

*Beschlossen am 22.03.2024 von der Mitgliederversammlung
der Sektion Darmstadt-Starkenburg des Deutschen Alpenvereins e.V.
Die Genehmigung des DAV erfolgt
gemäß § 7 Abs. 1g), 13 Abs. 2l) der DAV - Satzung*

